

# Satzung des „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Frohnau e.V.“

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Frohnau e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nr. 12717 B.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Vereinszweck ist die Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes sowie die damit verbundene Jugendpflege.

## §3 Aufgaben

- 1) Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere durch folgende Aufgaben:
  - a) Die Förderung von Maßnahmen der Feuerwehr zur Sicherung von Menschenleben und Rettung aus Lebensgefahr sowie deren sonstigen Aufgaben nach dem Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz).
  - b) Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen zum Feuerschutz und Rettungsdienst für die Vereinsmitglieder und Dritte durchzuführen.
  - c) Die Grundsätze des Freiwilligen Feuerwehrschatzes insbesondere durch gemeinschaftliche und kulturelle Veranstaltungen zu pflegen.
  - d) Förderung der Jugendpflege und -arbeit durch Koordination der Jugendabteilung sowie die Durchführung von Schulungen, Freizeiten, Zeltlagern, Fahrten und Treffen sowie von Veranstaltungen, die dem Sport oder der Erholung dienen, um die Angehörigen der Jugendabteilung an die Grundsätze des Freiwilligen Feuerwehrschatzes heranzuführen und sie zu tätiger Nächstenliebe anzuregen.
  - e) Die Brandschutzerziehung von Kindern durchzuführen, insbesondere durch Schulung von Kindergartengruppen und Schulklassen der Grundstufe.
- 2) Der Verein ist selbstlos und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3) Der Verein betätigt sich weder politisch noch religiös.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Mitglieder des Vereins

- 1) Der Verein besteht aus:
  - I. Den ordentlichen Mitgliedern, bestehend aus
    - a) Premium- und Einzelmitgliedern
    - b) Angehörigen der Einsatzabteilung
    - c) Angehörige der Ehrenabteilung
    - d) Angehörigen der Jugendabteilung
  - II. Den fördernden Mitgliedern
- 2) Als Mitglieder der Einsatzabteilung gelten diejenigen, die gemäß dem Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz) und den Ausführungsvorschriften über die Freiwilligen Feuerwehren im Land Berlin (AV FF) jeweils in der gültigen Fassung, Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Frohnau sind. Die Mitgliedschaft der Angehörigen der Einsatzabteilung ist freiwillig.
- 3) Als Mitglieder der Ehrenabteilung gelten diejenigen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um die Freiwilligen Feuerwehren Berlins nach einem Beschluss der Wehr Frohnau in die Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Frohnau aufgenommen wurden. Die Mitgliedschaft der Ehrenabteilung ist freiwillig.
- 4) Als Mitglieder der Jugendabteilung gelten diejenigen, die gemäß dem Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz) und den Ausführungsvorschriften über die Jugendfeuerwehren bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Berlin (AV FF), jeweils in der gültigen Fassung, Angehörige der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Frohnau sind. Die Mitgliedschaft der Angehörigen der Jugendabteilung ist verpflichtend.

## §5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Auf dem Antrag ist kenntlich zu machen, ob der Antragsteller als ordentliches oder förderndes Mitglied dem Verein beitreten möchte.
- 3) Mitglieder, die nicht mehr die Voraussetzungen für die Einsatzabteilung gemäß §4 Abs. 2 erfüllen und nicht in die Ehrenabteilung übernommen werden, werden ordentliche Einzelmitglieder.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch die schriftliche Kündigung seitens des Mitglieds zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten.
- 5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- 6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen, in eigener Sache gehört zu werden und die Organe des Vereins zu wählen.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, die Dinge offen anzusprechen, die der Verwirklichung unserer Ziele im Wege stehen und so zu arbeiten, dass alle in seinen Bereich anfallenden Aufgaben sachlich richtig, termingerecht, zügig und wirtschaftlich erledigt werden.
- 3) Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Geldform. Über die Höhe der jährlich zu entrichtenden Beiträge, Zahlungsfristen und Mahnverfahren erlässt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

## §7 Mittel

- 1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden in erster Linie aufgebracht durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) freiwillige Zuwendungen
  - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
  - d) Mittel aus wirtschaftlichem Zweckbetrieb
- 2) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum und sonstige Rechte erwerben. Den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

## §8 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Revision

## §9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Beschlussorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung ergeben sich aus der Satzung. Darüber hinausgehende Aufgaben hat die Mitgliederversammlung nicht.
- 2) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Hat das Mitglied eine elektronische Adresse (E-Mail-Adresse) beim Verein hinterlegt, reicht für die Einladung und sonstige Benachrichtigungen auch die elektronische Versendung.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages auf Einberufung tagen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde.

## §10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- 2) Wahl und Abberufung der Revision.
- 3) Entgegennahme des Kassen- und Tätigkeitsberichtes vom Vorstand
- 4) Entgegennahme des Prüfberichtes der Revision
- 5) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Revision
- 6) Erlass und Änderung der Beitragsordnung sowie Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 7) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- 8) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- 9) Sonstige Aufgaben, sofern Sie sich aus Bestimmungen der Satzung ergeben

## §11 Verfahrensordnung zur Mitgliederversammlung

- 1) Die Versammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, in dessen Verhinderungsfalle von einem zu Vertretung berechtigten Vorstandsmitglied. Abweichend hiervon kann die Versammlung einen Versammlungsleiter aus ihren Reihen bestimmen.
- 2) Vor Beginn der Versammlung bestimmen die Mitglieder einen Protokollführer aus ihrer Mitte.
- 3) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, sofern sie ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben.
- 4) Die Angehörigen der Jugendabteilung bedürfen zur Ausübung ihres Stimmrechtes stets die vorherige Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters muss schriftlich vorliegen. Bei Nichtvorlage hat der Versammlungsleiter die Stimmabgabe sofort zurückzuweisen.
- 5) Beschlüsse werden offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- 6) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.
- 7) In die Organe des Vereins können nur volljährige natürliche Personen, die ordentliche Vereinsmitglieder sind, gewählt werden.
- 8) Stellen sich mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
- 9) Zur vorzeitigen Abberufung eines Mitgliedes aus einem Vereinsorgan ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 10) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

# Satzung des „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Frohnau e.V.“

## §12 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister.
- dem Wehrleiter der Feuerwache Frohnau kraft Amtes
- dem stellv. Wehrleiter der Feuerwache Frohnau kraft Amtes
- Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
- Die Amtszeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Im Falle eines Rücktrittes eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtszeit.
- Der Vorsitzende ist alleinvertretungsbefugt.
- Der stellvertretende Vorsitzende ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall mit dem Schatzmeister zur Vertretung des Vereins befugt.
- Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden und der Schatzmeister nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- Der Vorstand leitet eigenverantwortlich die Vereinsarbeit und ist für alle Entscheidungen zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung und die Verwaltung der Vereinskasse verantwortlich. Er zieht Gelder gegen seine alleinige Unterschrift ein und weist Zahlungen an, die vom Vorstand genehmigt wurden. Im Verhinderungsfall des Schatzmeisters ist allein der Vorstandsvorsitzende zur Vertretung befugt. Für das Vereinskonto ist der Schatzmeister und der Vorstandsvorsitzende jeweils allein zeichnungsbefugt.
- Der Schatzmeister erstellt zum Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und legt diesen der Mitgliederversammlung vor.
- Der Vorstand erstellt zum Ende des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und legt diesen der Mitgliederversammlung vor.
- Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Geschäftsbereiche einrichten und diese Aufgaben an ordentliche Vereinsmitglieder übertragen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsbereiche regelt der Vorstand durch eine entsprechende Arbeitsbeschreibung. Die Bestimmungen des §12 Abs. 3 bleiben durch die Einrichtung von Geschäftsbereichen unberührt.

## §13 Verfahrensordnung für den Vorstand

- Jedes Vorstandsmitglied kann, wenn es die Lage erfordert, schriftlich, persönlich oder fernmündlich mit einer Frist von fünf Kalendertagen die anderen Vorstandsmitglieder zu einer Sitzung einladen.
- Der Vorstand beschließt auf seiner ersten Sitzung im Jahr einen Sitzungsplan. Eine Vorstandssitzung hat mindestens einmal pro Quartal stattzufinden, ansonsten finden Vorstandssitzungen nach Bedarf statt. Der Sitzungsplan wird jedem Vorstandsmitglied ausgehändigt. Zu den im Sitzungsplan festgelegten Sitzungen bedarf es keiner gesonderten Einladung mehr.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Unberücksichtigt der Vorschriften aus §13 Abs. 1 kann der Vorstand sofort eine Sitzung beginnen, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Der Vorstand beschließt offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Sie werden der Revision zur Prüfung zugeleitet.

## §14 Revision

- Die Revision besteht aus drei Rechnungsprüfern.
- Die Amtszeit der Rechnungsprüfer ist identisch mit der Amtszeit des Vorstandes. Sie bleiben bis zum Ende der Mitgliederversammlung, bei der der jeweilige Rechnungsprüfer neu bestellt wurde, im Amt. Im Falle eines Rücktrittes eines Rechnungsprüfers erfolgt eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtszeit.
- Die Aufgaben sind
  - Die Kontrolle des Jahresabschlusses des Schatzmeisters sowie des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes mittels Durchführung einer schriftlich nachweisbaren Prüfung.
  - Die Prüfung der Vorstandsbeschlüsse dahingehend, ob die Bestimmungen der Satzung eingehalten wurden.
- Die Revision ist berechtigt, zur Durchführung Ihrer Aufgaben in alle Unterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen.

## §15 Verfahrensordnung für die Revision

- Jedes Mitglied der Revision kann, wenn es die Lage erfordert, schriftlich, persönlich oder fernmündlich mit einer Frist von fünf Tagen die anderen Mitglieder zu einer Sitzung einladen.
- Die Revision tagt nach Bedarf.
- Die Revision ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- Unberücksichtigt der Vorschriften aus §15 Abs. 1 kann sofort eine Sitzung beginnen, wenn alle Mitglieder der Revision anwesend sind.
- Die im Rahmen der Aufgaben auszuführenden Kontrollen werden ausschließlich dahingehend bewertet, ob die Grundregeln der ordnungsgemäßen Buchführung eingehalten wurden, die Vereinskasse stimmt, der Jahresbericht richtig ist sowie die Beschlüsse des Vorstandes den Vorschriften der Satzung entsprechen.

- Prüfungsberichte fast die Revision einstimmig. Kommt keine Einigung zustande, wird der Bericht wie eine Beanstandung behandelt.
- Die im Rahmen der Prüfung festgestellten Mängel hat die Revision binnen acht Tagen beim Vorstand zu beanstanden.
- Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, sofern der Mangel vom Vorstand nicht beseitigt wird, kann die Revision vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung ist binnen vier Wochen nach Antrag der Revision durchzuführen.
- Alle Prüfberichte sind schriftlich zu protokollieren und ein Abschlussbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## §16 Rahmenregelung für die Jugendabteilung

- Die Angehörigen der Jugendabteilung beschließen in eigener Versammlung eine Jugendordnung, die das Zusammenleben der Jugendlichen regelt.
- Änderungen der Jugendordnung bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Zustimmung ab, so hat er dies der Jugendabteilung zu begründen.
- In der Jugendordnung muss geregelt sein, dass die Angehörigen der Jugendabteilung eine Interessenvertretung wählen und zwar je 10 Angehörige einen Vertreter.
- Die Interessenvertretung der Jugendlichen nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

## §17 – Haftungsbeschränkungen

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Jede andere Haftung ist ausgeschlossen.

## §18 Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszweckes

- Satzungsänderung sowie Änderungen des Vereinszweckes bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Satzungsänderungen, die vom Gericht oder Finanz- bzw. Verwaltungsbehörden empfohlen werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Er entscheidet hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit. Über solche Satzungsänderungen hat er die nächste Mitgliederversammlung zu informieren.

## §19 – Auflösung

- Der Verein wird aufgelöst, wenn sich bei einer hierzu ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung entscheiden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Feuerwehresens zu verwendet hat. In solchem Falle beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, an welche steuerbegünstigte Körperschaft das Vereinsvermögen fällt.

## §20 – Schluss und Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Satzung wurde am 06.01.2004 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorhergehenden Satzungen treten außer Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 20.03.2018

Bernd Kaufmann (Vorsitzender)

## Beitragsordnung

### §1 Mitgliedsbeitrag

- Der Mitgliedsbeitrag beträgt für:
  - Premiummitglieder: 100 Euro pro Jahr
  - Einzelmitglieder: 50 Euro pro Jahr
  - Mitglieder der Jugendfeuerwehr: 35 Euro pro Jahr
  - Fördernde Mitglieder: 24 Euro pro Jahr
- Rentner und Pensionäre zahlen auf Antrag den halben Jahresbeitrag. Der Antrag muss schriftlich bis jeweils zum 31.01. des Jahres eingegangen sein, in dem das erste Mal der geminderte Beitrag gezahlt wird.
- Die Mitgliedschaft von Mitgliedern der Einsatz- und Ehrenabteilung gemäß §4 Abs. 2 und 3 der Vereinssatzung ist beitragsfrei.

### §2 Zahlungsfristen und -verzug

- Sofern das Mitglied nicht am Lastschrifteneinzugsverfahren teilnimmt, ist der Beitrag bis spätestens zum 31. März des betreffenden Beitragsjahres an den Verein zu zahlen.
- Im Falle des Zahlungsverzuges werden die Mitglieder frühestens 10 Tage nach Überschreitung der Zahlungsfrist erinnert. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 Euro sowie Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über den Basiszins der Deutschen Bundesbank erhoben.
- Nach Dritter erfolgloser Mahnung und wenn das Zahlungsziel um mehr als 30 Tage überschritten wird, ist der Schatzmeister berechtigt, die Beitragsschuld gerichtlich einzufordern.

### §3 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2016 in Kraft und gilt ab dem Geschäftsjahr 2016. Alle vorhergehenden Beitragsregelungen treten außer Kraft.

Berlin, den 20.03.2018

Bernd Kaufmann (Vorsitzender)